

IN DIESEM KAPITEL

Unterschied zwischen handelsrechtlichem Jahresüberschuss und einkommensteuerlichem Gewinn

Zusammenhang zwischen Handels- und Einkommensteuerrecht

Kapitel 1

Steuerrechtliches Ergebnis aus dem handelsrechtlichen Ergebnis ableiten

Obwohl zum Beispiel bei Einzelunternehmern der Gewinn die Ausgangsgröße für die Besteuerung darstellt, kann er aus den handelsrechtlichen Aufzeichnungen hergeleitet werden.

Maßgeblichkeitsprinzip

Grundlegend für Kaufleute ist das *Maßgeblichkeitsprinzip*, das Folgendes besagt:

- ✓ Grundsätzlich ist jeder Kaufmann verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen.
- ✓ Die Buchführung muss einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln können.
- ✓ Die Geschäftsvorfälle müssen sich von ihrer Entstehung bis zur Abwicklung verfolgen lassen.



Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Ein Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

24 TEIL I Betriebliche Sachverhalte steuerlich darstellen



Sie betreiben seit mehreren Monaten eine kleine Boutique in Bochum, die nur an zwei Tagen in der Woche geöffnet ist. Im abgelaufenen Jahr haben Sie Kleidungsstücke für insgesamt 4.000 € an verschiedene Kunden verkauft.

Da Ihr Umsatzerlös sehr gering ist, sieht der Gesetzgeber für Sie eine Erleichterung vor. Als Einzelkaufmann oder Einzelkauffrau haben Sie im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht mehr als 800.000 € Umsatzerlöse und nicht mehr als 80.000 € Jahresüberschuss erzielt, sodass Sie von den Buchführungsvorschriften i.S.d. §§ 238 – 241 HGB befreit sind.

Sind Sie zur kaufmännischen Buchführung verpflichtet, müssen Sie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) beachten. Zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zählen unter anderem:

- ✓ vollständige und korrekte Eintragungen in die Geschäftsbücher
- ✓ zeitgerechte Eintragungen
- ✓ keine Buchung ohne Beleg
- ✓ Eintragungen sind in einer lebenden Sprache vorzunehmen
- ✓ Sicherstellung, dass die ursprünglichen Aufzeichnungen zu einem späteren Zeitpunkt nicht verändert werden können



Da der Jahresabschluss quasi die »komprimierte Version« der Buchführung darstellt, erstrecken sich die GoB auch auf den Jahresabschluss.

Besteuerungsgrundlage für die Einkommensteuer ist nicht der handelsrechtliche Jahresüberschuss, sondern der einkommensteuerliche Gewinn. Dafür ist es erforderlich, dass das Zahlenwerk des Jahresabschlusses vom Handels- in das Einkommensteuerrecht »überführt« wird.

Das Maßgeblichkeitsprinzip verpflichtet Gewerbetreibende auch, zum Abschluss des Wirtschaftsjahres ihr Betriebsvermögen anzusetzen (§ 4 Abs. 1 S. 1 EStG) und dies nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen.

Davon gibt es zwei Ausnahmen:

- ✓ Aufgrund eines steuerlichen Wahlrechtes wird ein anderer Ansatz gewählt.
- ✓ Die Vorschriften im Handels- und Steuerrecht unterscheiden sich voneinander.



Sie betreiben in Dortmund ein Einzelhandelsgeschäft mit gebrauchten Autoteilen aller Art. Für Ihr Unternehmen haben Sie ein Regal zum Lagern der Autoteile angeschafft, das Sie handelsrechtlich linear auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abschreiben. Für das Finanzamt möchten Sie natürlich Ihren Gewinn so niedrig wie möglich halten und nehmen deshalb das steuerliche Wahlrecht der Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG in Anspruch. In diesem Fall unterscheidet sich der Wert für das Regal in der Handels- von dem in der Steuerbilanz, da Sie das steuerliche Wahlrecht der Sonderabschreibung in Anspruch genommen haben.



Für Ihr Einzelhandelsgeschäft schließen Sie Ende 2023 einen Kaufvertrag über die Lieferung von Winterreifen ab, die Mitte Januar 2024 geliefert werden sollen. Aufgrund einer Preisreduzierung seitens der Lieferfirma droht daraus zum 31.12.2023 (= Bilanzstichtag) ein Verlust von 2.000 €, für die Sie eine Drohverlustrückstellung gem. § 249 Abs. 1 HGB bilden müssen. Sie buchen:

Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.000 €
an Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	2.000 €

Die Bildung einer solchen Drohverlustrückstellung ist im Steuerrecht gem. § 5 Abs. 4a Satz 1 EStG unzulässig, mit der Folge, dass der handelsrechtliche Jahresüberschuss vom einkommensteuerlichen Gewinn abweicht.

Ein Schritt nach dem anderen: Zweistufige Gewinnermittlung

Zur Vermeidung unnötiger Kosten ist kein Steuerpflichtiger gezwungen, eine separate Handels- und Steuerbilanz aufzustellen. Es besteht auch die Möglichkeit, von der handelsrechtlichen Bilanz zur Steuerbilanz »überzuleiten«. Wenn die Handelsbilanz Ansätze oder Beträge enthält, die den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, sieht § 60 Abs. 2 EStDV vor, dass diese Ansätze oder Beträge durch Zusätze oder Anmerkungen den steuerlichen Vorschriften angepasst werden müssen.

Schritt 1: Überleitungsrechnung

Für das Beispiel mit der Drohverlustrückstellung sieht die Handels- beziehungsweise Steuerbilanz auszugswise wie in Abbildung 1.1 gezeigt aus.

Handelsbilanz	Steuerbilanz
Drohverlust- Rückstellung 2.000 €	

Abbildung 1.1: Die Handels- beziehungsweise Steuerbilanz für die Drohverlustrückstellung

Der handelsrechtliche Jahresüberschuss wurde also durch die Bildung einer Rückstellung um 2.000 € vermindert. Das ist ein Vorgehen, das im Steuerrecht nicht geschehen darf, es wird also im Handels- und Steuerrecht unterschiedlich gehandhabt. Aus diesem Grund wird der handelsrechtliche Jahresüberschuss außerhalb der Buchführung und Bilanz um 2.000 € erhöht, damit die Höhe des Gewinns durch die Rückstellungsbildung nicht beeinflusst ist.

Handelsrechtlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag	... €
+ Korrektur nach § 60 Abs. 2 EStDV	+ 2.000 €
= Einkommensteuerlicher Gewinn	... €

In diesem Fall ist der einkommensteuerliche Gewinn um 2.000 € höher als der handelsrechtliche Jahresüberschuss.

Schritt 2: Außerbilanzielle Korrekturen

Bei der Überleitungsrechnung ging es vorrangig darum, dass die Unterschiede in Handels- und Steuerbilanz ausgeglichen werden. In einem zweiten Schritt werden nun alle Aufwendungen und Erträge in der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung daraufhin überprüft, ob sie den einkommensteuerlichen Gewinn beeinflussen dürfen.

Unabhängig davon, was handelsrechtlich den Jahresüberschuss gemindert hat, werden im Steuerrecht strengere Maßstäbe angelegt. Zwar sind gem. § 4 Abs. 4 EStG Betriebsausgaben alle Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind; das heißt aber noch lange nicht, dass sich auch alle Betriebsausgaben gewinnmindernd auswirken.

Folgende Betriebsausgaben dürfen beispielsweise den steuerlichen Gewinn nicht mindern:

- ✓ Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, wenn sie den Betrag von 50 € übersteigen,
- ✓ 30 % der angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass,
- ✓ Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder, sofern die Ursache betrieblicher Natur ist,
- ✓ die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen.



Das vor einem Jahr von Ihnen eröffnete Einzelhandelsgeschäft hat sich prächtig entwickelt. Ihnen ist klar, dass das nur an Ihrer ausgesprochen guten Kundschaft liegt. Aus diesem Grund möchten Sie sich bei den Kunden für deren Treue mit einem kleinen Geschenk bedanken.

Sie schenken allen Geschäftskunden zu Weihnachten eine Flasche Champagner im Wert von je 150 € zzgl. 19 % USt und buchen Folgendes:

Geschenke > 50 €	7.500 €
Vorsteueraufwand	1.425 €
an Kasse	8.925 €

Handelsrechtlich stellen die 8.925 € Aufwendungen dar, die allerdings den steuerrechtlichen Gewinn nicht mindern dürfen. Aus diesem Grund werden nicht nur die 7.500 € dem Jahresüberschuss außerhalb der Buchführung wieder hinzugerechnet, weil es sich um Geschenke > 50 € handelt, sondern auch der als Aufwand erfasste Vorsteuerbetrag in Höhe von 1.425 €, weil es sich um einen Vorsteuerbetrag handelt, der sich auf nicht abzugsfähige Betriebsausgaben bezieht.



Um den Bekanntheitsgrad Ihres Einzelhandelsgeschäftes zu steigern, laden Sie alle Ihre 30 Geschäftskunden in ein Nobelrestaurant zum Essen ein.

Die Ihnen vorliegende Rechnung ist ordnungsgemäß ausgestellt und wird von Ihnen bar bezahlt. Sie buchen:

Bewirtungsaufwendungen	2.000 €
Vorsteuer	380 €
an Kasse	2.380 €

Als Gastgeber waren Sie natürlich bei der Bewirtung dabei und haben tüchtig mitgegessen und getrunken und das alles auf »Firmenkosten«. Aus der Überlegung heraus, dass Sie damit zumindest ein privates Abendessen gespart haben, ist mindestens ein kleiner Teil der 2.000 € auch privat veranlasst. Um lästige Rechnereien zu vermeiden, sieht der Gesetzgeber vor, dass Sie unabhängig davon, ob Sie 30 Geschäftskunden oder nur einen Geschäftskunden bewirteten, 30 % von 2.000 € den Gewinn nicht mindern dürfen.

Handelsrechtlich stellen die 2.000 € in voller Höhe Aufwendungen dar, die allerdings steuerrechtlich den Gewinn in Höhe von $30 \% * 2.000 \text{ €} = 600 \text{ €}$ nicht mindern dürfen. Um die korrekte Gewinnhöhe zu ermitteln, rechnen Sie die 600 € außerhalb der Buchführung dem Jahresüberschuss wieder hinzu.



Sie sind ja ein Steuerfuchs und denken sich, es muss doch eine Möglichkeit geben, die gesamten Bewirtungskosten gewinnmindernd zu berücksichtigen. Kurz vor Weihnachten laden Sie wieder alle Geschäftskunden in ein Nobelrestaurant zum Essen ein.

Sie lassen sich ja nicht lumpen und lassen das Teuerste vom Teuersten auftischen, um Ihre Geschäftskunden mächtig zu beeindrucken. Die Rechnung über 10.000 € ist ordnungsgemäß ausgestellt worden und wurde von Ihnen sofort bezahl.

Weil Sie ein wenig »dick aufgetragen« haben und unter vergleichbaren Umständen Bewirtungskosten von 7.000 € angemessen wären, möchten Sie natürlich nicht, dass das »rauskommt« und beschließen, den Rechnungsbetrag als sonstige betriebliche Aufwendungen zu verbuchen, weil Sie davon ausgehen, dass das unter den anderen 548 dort verbuchten Beträgen von einem Betriebsprüfer nicht so schnell gefunden wird.

Es sollte Ihnen klar sein, dass Sie mit dem Feuer spielen, denn kommt das bei einer Betriebsprüfung raus, steht Ihnen mächtig Ärger ins Haus. Der Betriebsprüfer erhöht den Jahresüberschuss zunächst einmal um den »unangemessenen« Anteil von 3.000 € ($10.000 \text{ € tatsächlicher Betrag} - 7.000 \text{ € angemessene Höhe}$). Dann rechnet er weitere 30 % der angemessenen Bewirtungsaufwendungen von $7.000 \text{ €} = 2.100 \text{ €}$ hinzu und zu guter Letzt auch noch die eigentlich abziehbaren 70 % von $7.000 \text{ €} = 4.900 \text{ €}$, weil Sie es »versäumt« haben, die nicht abziehbaren Betriebsausgaben auf einem separaten Konto (getrennt von den übrigen Konten) zu erfassen.



Weil Sie mal wieder »auf die letzte Minute« unterwegs sind, werden Sie auf der Fahrt zum Kunden wegen zu hoher Geschwindigkeit »geblitzt«. Der Bußgeldbescheid kommt eine Woche später mit der Aufforderung, 80 € zu zahlen. Diese werden von Ihnen auch sofort überwiesen. Sie buchen:

Bußgeldaufwendungen	80 €
an Bank	80 €

Selbst auf einer betrieblichen Fahrt und selbst dann, wenn es sich um betrieblich veranlasste Aufwendungen handelt, schließt der Gesetzgeber die »finanzielle Förderung der Raserei« aus. Aus diesem Grund werden die 80 € dem handelsrechtlichen Jahresüberschuss außerbilanziell wieder hinzugerechnet.



Mit Ihrem Einzelhandelsgeschäft erzielen Sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb und unterliegen auch der Gewerbesteuer. Die durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzten Gewerbesteuervorauszahlungen von 1.000 € pro Quartal haben Sie jeweils vom betrieblichen Bankkonto überwiesen und wie folgt gebucht:

Gewerbesteueraufwand	1.000 €
an Bank	1.000 €

Handelsrechtlich stellen die 4.000 € Aufwendungen dar, die allerdings den steuerrechtlichen Gewinn nicht mindern dürfen. Aus diesem Grund wird der Gesamtbetrag von 4.000 € gem. § 4 Abs. 5b EStG außerhalb der Buchführung dem Jahresüberschuss wieder hinzugerechnet.

Wenn's nicht so recht läuft: Verluste, Rückträge, Verlustvorträge

Nicht immer werden durch die Betriebseinnahmen alle Betriebsausgaben gedeckt. Der sich dadurch ergebende Unterschiedsbetrag wird als *Verlust* bezeichnet.

Damit der Steuerpflichtige die Möglichkeit erhält, diesen Verlust steuerlich zu berücksichtigen, sieht der Gesetzgeber zunächst den Verlustrücktrag (das heißt die Berücksichtigung in Veranlagungszeiträumen, die in der Vergangenheit liegen) und erst danach den Verlustvortrag (das heißt die Berücksichtigung in zukünftigen Veranlagungszeiträumen) vor.

Beim *Verlustabzug* werden negative (nicht ausgeglichene) Einkünfte bis zu einem Betrag von 1.000.000 €, bei zusammen veranlagten Ehegatten bis zu einem Betrag von 2.000.000 € zunächst vom Gesamtbetrag der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraums abgezogen.

Erst danach werden die negativen Einkünfte vom Gesamtbetrag der Einkünfte des zweiten dem Veranlagungszeitraum vorangegangenen Veranlagungszeitraums abgezogen – immer

vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen. Selbstverständlich ist das kein Muss, sodass Sie als Steuerpflichtiger auf den Verlustrücktrag auch verzichten können.

Mit dem Verzicht auf den Verlustrücktrag werden negative Einkünfte automatisch in den »Verlustvortrag gestellt«, was bedeutet, dass der Verlustvortrag den Gesamtbetrag der Einkünfte in zukünftigen Veranlagungszeiträumen mindert.

Verluste, die weder im Rahmen des Verlustausgleichs mit anderen Einkunftsarten im selben Veranlagungszeitraum noch durch Verlustrücktrag in bereits zurückliegende Veranlagungszeiträume verrechnet werden konnten und deshalb für einen Verlustabzug in späteren Veranlagungszeiträumen zur Verfügung stehen, werden als *verbleibender Verlustvortrag* bezeichnet, der aus Sicherheitsgründen vom Finanzamt gesondert festgestellt wird (§10d Abs. 4 Satz 1 EStG).

Der Bescheid über die gesonderte Feststellung ist ein Grundlagenbescheid für die Steuerfestsetzung des folgenden Veranlagungszeitraums und für den auf den nachfolgenden Feststellungszeitpunkt zu erlassenden Feststellungsbescheid (§182 Abs. 1 Satz 1 AO).

Der verbleibende Verlustvortrag muss 0 € betragen,

- ✓ wenn die in dem Verlustentstehungsjahr nicht ausgeglichenen negativen Einkünfte in vollem Umfang zurückgetragen werden oder
- ✓ wenn ein zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums festgestellter verbleibender Verlustvortrag in einem folgenden Veranlagungszeitraum »aufgebraucht« worden ist (vgl. R 10d Abs. 7 Satz 6 und 7 EStR).

Sie müssen nur insofern nach *Einkunftsarten* und *Einkunftsquellen* unterscheiden, als negative Einkünfte/Verluste besonderen Regelungen zur Beschränkung der Verlustverrechnung unterliegen, zum Beispiel Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften.



Die von Ihnen im Jahr 2023 gegründete Spaß GmbH erzielt im Jahr 2023 ein negatives Einkommen von 800.000 € und im Jahr 2024 ein positives Einkommen vor Verlustabzug in Höhe von 2.000.000 €. Der Verlust zum 31.12.2023 in Höhe von 800.000 € ist vom Finanzamt gesondert festgestellt worden.

Für das Jahr 2024 ermitteln Sie das zu versteuernden Einkommens für die Spaß GmbH wie folgt:

Vorläufiges Einkommen 2024	2.000.000 €
- Verlustvortrag aus 2023	800.000 €
= zu versteuerndes Einkommen der Spaß GmbH	1.200.000 €

Übersteigt der Verlustvortrag die 1 Mio. € Grenze, können Sie nicht den gesamten Verlustvortrag auf einmal berücksichtigen.

30 TEIL I Betriebliche Sachverhalte steuerlich darstellen



Die von Ihnen im Jahr 2023 gegründete Spaß GmbH erzielt im Jahr 2023 ein negatives Einkommen von 1.800.000 € und im Jahr 2024 ein positives Einkommen vor Verlustabzug in Höhe von 2.000.000 €. Der Verlust zum 31.12.2023 in Höhe von 1.800.000 € ist vom Finanzamt gesondert festgestellt worden.

Für das Jahr 2024 ermitteln Sie das zu versteuernde Einkommen für die Spaß GmbH wie folgt:

Vorläufiges Einkommen 2024	2.000.000 €
- Verlustvortrag aus 2023 (zunächst begrenzt auf)	1.000.000 €
= übersteigender Gesamtbetrag der Einkünfte	1.000.000 €
- 70 % des übersteigenden Betrags	700.000 €
= zu versteuerndes Einkommen der Spaß GmbH	300.000 €

Der zum 31.12.2024 noch verbleibende, gesondert festzustellende Verlustvortrag beläuft sich auf 100.000 € (1.800.000 € Verlustvortrag aus 2023 abzüglich berücksichtigte Beträge in 2024 von 1.700.000 €).